

SATZUNG
des
„Marienthaler Tennis- und Hockey-Club e.V., Hamburg“

Der Marienthaler Tennis- und Hockey-Club e.V. (MTHC) wurde am 30. Juni 1900 unter der Namensbezeichnung „Wandsbeker Lawn-, Tennis- und Eislauf-Verein“ gegründet und unter diesem Namen am 15. Februar 1905 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wandsbek eingetragen.

Im Jahre 1921 wählte der Verein die Bezeichnung „Wandsbeker Tennis- und Eislauf-Verein e.V.“ und verschmolz sich am 06. März 1929 mit dem am 23. Oktober 1904 gegründeten „Marienthaler Hockey-Verein“ unter der nunmehr gewählten Bezeichnung „Marienthaler Tennis- und Hockey-Club e.V.“.

§ 1
Allgemeines

Der Name des Clubs ist „Marienthaler Tennis- und Hockey-Club e.V.“.

Sein Sitz ist Hamburg.

Seine Farben sind Blau-Weiß.

Der Club ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2
Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dabei verurteilt der Verein jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit der Ausübung des Tennis- und des Hockeysports. Er kann weitere Sportarten anbieten. Für alle Sportarten werden Abteilungen (Sparten) gebildet.

4. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. (Neben-)berufliche Tätigkeiten, beispielsweise als Tennis- / Hockeytrainer, können angemessen vergütet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Leistungen oder Vergünstigungen an Dritte sind unzulässig, soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Club setzt sich zusammen aus:

- a) Ehrenmitgliedern,
- b) ordentlichen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vor Beginn des laufenden Geschäftsjahres vollendet haben,
- c) jugendlichen Mitgliedern die das 18. Lebensjahr im laufenden Geschäftsjahr noch nicht vollendet haben oder im laufenden Geschäftsjahr vollenden.
- d) passiven Mitgliedern,
- e) außerordentliche Mitglieder
- f) korporative Mitglieder

Zu a)

Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder. Ihre Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie sind zu Beitragsleistungen nicht verpflichtet.

Zu b)

Ordentliche Mitglieder besitzen aktives und passives Wahlrecht.

Zu c)

Jugendliche Mitglieder besitzen kein aktives und passives Wahlrecht.

Jugendliche Mitglieder und ordentliche Mitglieder, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gehören der Jugendabteilung an. Die Rechte und Pflichten der Jugendabteilung regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung wird durch die Mitgliederversammlung verabschiedet.

Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich im Rahmen der Jugendordnung selbständig und entscheidet über die Verwendung die ihr zufließenden Mittel.

Die Wahl der Vertreter der Jugendabteilung erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Jugendordnung. Der nach der Jugendordnung bestimmte Vorsitzende der Jugendabteilung ist vorbehaltlich der Bestimmungen in § 7 Mitglied des Vorstandes.

Zu d)

Passive Mitglieder haben das Recht, an allen Clubveranstaltungen, abgesehen vom aktiven Sportbetrieb, teilzunehmen. Sie besitzen in der Mitgliederversammlung aktives und passives Wahlrecht.

zu e)

Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder auf Probe oder Gastmitglieder. Die Mitgliedschaft auf Probe ist auf einen Zeitraum von 6 Monaten beschränkt und kann nur einmal in Anspruch genommen werden. Die Mitglieder auf Probe besitzen kein aktives und passives Wahlrecht.

Die Gastmitgliedschaft gewährt Mitgliedern von Vereinen, mit denen der Club eine Kooperation eingegangen ist, das Recht auf Teilnahme an ausgewählten Leistungsangeboten des Clubs. Gastmitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht

zu f)

Eine korporative Mitgliedschaft anderer Vereine und Körperschaften ist in der Form möglich, dass diese für ihre Mitglieder und/oder Mitarbeiter übertragbare Spielberechtigungen erwerben können. Korporative Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ein Gesuch um Aufnahme in den Club ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft ist die Wahl einer Abteilung (Sparte) verbunden.
3. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand ist zur Wahrung eines geordneten Organisationsablaufes berechtigt, die Aufnahmeentscheidung an einen Ausschuss zu delegieren. Der Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen zurückgewiesen werden. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches kann der Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.
4. Mit der Aufnahme in den Verein erwirbt das Mitglied den Anspruch auf Nutzung der Sportanlagen des Vereins. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 5

Beendigung / Ruhen der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Club ist durch schriftliche Kündigung bis zum 31.10. eines Jahres zu erklären und wirkt zum 31.12. desselben Jahres.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - a) durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied schriftlichen Mahnungen ungeachtet seinen Zahlungsverpflichtungen nicht binnen eines halben Jahres nach Fälligkeit nachgekommen ist;
 - b) durch Beschluss des Ehrenrates (§ 12) bei allen Mitgliedern bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt regelmäßig vor, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins grob verletzt oder wenn es gegen den Grundsatz der Gewaltfreiheit nach § 2 der Satzung verstößt. Vor der Entscheidung ist den betroffenen Mitgliedern Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben. Der Ausschlussgrund ist den Betroffenen bekannt zu geben.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des Einzelnen an das Clubvermögen.

3. Unter Wahrung der Erklärungsfrist gemäß Absatz 1 kann ein Mitglied das Ruhen der Mitgliedschaft beantragen, soweit es seinen Wohnsitz außerhalb eines Umkreises von 100 km vom Sitz des Vereins verlegt. Mit dem Ruhen der Mitgliedschaft endet das aktive und passive Wahlrecht sowie das Recht, die sportlichen Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

§ 6

Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen

1. Zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge. Beiträge umfassen den Jahresbeitrag, Bearbeitungsgebühren, Verbandsbeiträge und besondere Nutzungsentgelte. Die Höhe der Aufnahmegebühren und der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Festsetzung der Beiträge im Übrigen obliegt dem Vorstand. Bis zu einer Beschlussfassung über die Änderung gelten die bis zu diesem Zeitpunkt getroffenen Bestimmungen fort. Die Änderung tritt mit Beginn des Monats in Kraft, der auf die Beschlussfassung folgt.
2. Mit Beschluss des Vorstandes kann in besonders gelagerten Fällen die Aufnahmegebühr und/oder der Jahresbeitrag ermäßigt und in besonders gelagerten Einzelfällen auch vollständig erlassen werden.
3. Die Zahlung der Beiträge ist binnen vier Wochen nach Zugang der Beitragsrechnung, spätestens aber mit dem 28. Februar des laufenden Beitragsjahres fällig. Voraussetzung für den Eintritt der Fälligkeit zum 28. Februar ist der Bestand der Mitgliedschaft zum 1. Januar des Beitragsjahres. Die Versendung der Beitragsrechnungen erfolgt auf elektronischem Wege, vorrangig per E-Mail. Soweit dem Verein E-Mail-Adressen nicht bekannt sind oder Mitglieder diese nicht zur Verfügung stellen, erfolgt die Versendung der Beitragsrechnungen postalisch.
4. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein Mandat für den Lastschriftzug (Sepa-Mandat) der Beiträge zu erteilen. Die Erklärung hierzu erfolgt mit dem Aufnahmeantrag.
Bestehende Mitglieder verpflichten sich mit In-Kraft-Treten dieser Satzungsregelung dem Verein ein Mandat für den Lastschriftzug (Sepa-Mandat) der Beiträge zu erteilen.

Der Lastschrifteinzug erfolgt zum Fälligkeitszeitpunkt. Näheres zum Lastschriftverfahren, insbesondere zu Mitteilungspflichten der Mitglieder und zu den Kosten von Rücklastschriften regelt die Beitragsordnung.

5. Mitglieder, die nicht am Verfahren für den Lastschrifteinzug teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand. Gleiches gilt für die Versendung der Beitragsrechnung und weiterer Korrespondenz in postalischer Form. Der Vorstand setzt hierfür die Bearbeitungsgebühren fest.
6. Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommen, sind nicht berechtigt, die Sportanlagen zu nutzen.
7. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes eine Umlage beschließen.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern

dem Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Schatzmeister
dem Tennis-Obmann
dem Tennis-Obmann für Jugend
dem Hockey-Obmann
dem Hockey-Obmann für Jugend
dem Obmann für die Clubanlage
dem Obmann für Öffentlichkeitsarbeit
dem Vorsitzenden der Jugendabteilung

Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Vorsitzenden der Jugendabteilung werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln. Mit Ausnahme der Wahl des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließen. Nur in besonderem Notfall kann zur Neuwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Wahl des Vorsitzenden der Jugendabteilung obliegt entsprechend der Jugendordnung der Jugendabteilung. Zur Wahrnehmung der Rechte als Vorstandsmitglied bedarf er der

Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Wird die Bestätigung versagt, wählt die Jugendabteilung einen anderen Vorsitzenden der Jugendabteilung, der bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung der Bestätigung durch den Vorstand bedarf.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung – mit Ausnahme für den Vorsitzenden und für den Vorsitzenden der Jugendabteilung - für jedes Vorstandsmitglied einen Stellvertreter wählen. Ist ein Vorstandsmitglied an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, nimmt der für das jeweilige Vorstandsmitglied gewählte Stellvertreter dessen Aufgaben wahr. Stellvertreter sind nicht vertretungsberechtigt im Sinne von § 8 der Satzung.

Verliert ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit die Voraussetzungen für die Ausübung des passiven Wahlrechts, scheidet er aus dem Vorstand aus.

Falls im Laufe des Geschäftsjahres Mitglieder des Vorstandes ausscheiden, rückt der für ihn gewählte Stellvertreter an dessen Stelle nach. Kann das ausscheidende Mitglied nicht durch einen Stellvertreter ersetzt werden, ist der Vorstand berechtigt, sich bis zu höchstens drei Mitgliedern zu ergänzen. Diese neuen Vorstandsmitglieder sind von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Im Übrigen bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 8

Vertretung durch den Vorstand

Der Vorstand vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind gemeinsam bzw. jeder mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Im Rahmen der von dem Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung kann die Vertretungsberechtigung dahingehend erweitert werden, dass für einzelne näher zu bestimmende Rechtsgeschäfte Einzelvertretung zugelassen wird, soweit der Vorstand dies zur Gewährleistungen eines geordneten Betriebsablaufes für erforderlich erachtet. Im Rahmen der internen Geschäftsverteilung soll der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden den Club nach außen vertreten.

§ 9

Geschäftsführung durch den Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs im Interesse des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und einer von ihm innerhalb eines Monats nach seiner Wahl zu verabschiedenden Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand ist berechtigt, die für die Zwecke des Clubs erforderlichen Anordnungen (z.B. Spiel-, Haus- und Platzordnungen) sowie Bestimmungen für die Inanspruchnahme von Leistungen und Einrichtungen des Clubs (insbesondere Training, Platzmiete) zu treffen.
3. Jedes Mitglied des Vorstandes besitzt innerhalb seines Ressorts selbständige Geschäftsführungsbefugnis. Entscheidungen, die Mitglieder des Vorstandes innerhalb ihres Ressorts treffen, können jedoch durch Beschluss des Vorstandes aufgehoben oder geändert werden.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Rahmen von Vorstandssitzungen. Außerhalb von Vorstandssitzungen können sie, soweit nicht zwingende Bestimmungen eine andere Form vorschreiben, durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich jedes Vorstandsmitglied an der Abstimmung beteiligt.
5. Im Rahmen von Vorstandssitzungen ist der Vorstand bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig. Die Vorstandssitzung wird von dem Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden, in beider Verhinderungsfall von einem mehrheitlich zu bestimmenden Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzführenden.
6. Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und in einem „Beschluss-Register“ zu führen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich

§ 10

Haftung

Die Mitglieder des Vorstandes haften im Rahmen ihrer Amtsführung gegenüber dem Club nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Zwecke Ausschüsse bilden. Sie werden vom Vorstand ernannt und abberufen.
2. Der Vorstand soll durch eines seiner Mitglieder in einem solchen Ausschuss vertreten sein.
3. Die Mitglieder der Ausschüsse arbeiten ehrenamtlich.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder 2 Kassenprüfer.

Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es insbesondere den Jahresabschluss – auch unter Berücksichtigung der Liquiditätslage – zu prüfen und zu beurteilen. Die Kassenprüfer müssen an den Vorstand und die Mitgliederversammlung einen Abschlussbericht erstatten (siehe § 15 Abs. 2 u.a. mit Einladung zur Mitgliederversammlung).

§ 13 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern. Jedes Ehrenratsmitglied hat einen Stellvertreter. Eines der Mitglieder des Ehrenrates und sein Stellvertreter sollen Volljuristen sein. Die Mitglieder des Ehrenrates und ihre Stellvertreter sollen das 30. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt. Bei der Wahl ist festzulegen, wer Stellvertreter eines bestimmten Ehrenratsmitgliedes sein soll. Sind sowohl das Mitglied als auch sein Stellvertreter an der Ausübung des Amtes verhindert, so soll der dem Lebensalter nach Ältere der verbleibenden Stellvertreter tätig werden.
2. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht dem Ehrenrat angehören.

3. Aufgabe des Ehrenrates ist es, Streitigkeiten zwischen Clubmitgliedern untereinander oder zwischen Clubmitgliedern und dem Vorstand zu schlichten, die sich aus dem Clubleben ergeben haben und die wohlverstandenen Interessen des Clubs berühren.
4. Der Ehrenrat ist berechtigt, Verweise zu erteilen und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Ausschluss eines Mitglieds zu beschließen, allerdings nur auf Antrag des Vorstandes oder eines stimmberechtigten Clubmitgliedes.
5. Der Ehrenrat wird nur auf Antrag tätig. Antragsberechtigt ist jedes stimmberechtigte Mitglied sowie der Vorstand. Für jugendliche Mitglieder sind deren Erziehungsberechtigte antragsberechtigt. Der Ehrenrat bestimmt über sein Verfahren nach eigenem Ermessen. Er ist verpflichtet, die Auffassung des Vorstandes zum jeweils anstehenden Fall einzuholen. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 14

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Ihr obliegt es, die Angelegenheiten des Clubs durch Beschlussfassung zu ordnen, soweit diese nicht von dem Vorstand zu besorgen sind. Insbesondere obliegt der Mitgliederversammlung die

- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Vermögensübersicht sowie Beschlussfassung über den Voranschlag des Vorstandes für das neue Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes ,
- Wahl des Ehrenrats,
- Wahl zweier Kassenprüfer,
- Festsetzung der Jahresbeiträge,
- Festsetzung von Umlagen

§ 15

Ladung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen.

- (2) Die Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen an die Mitglieder spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Einladung wird auf elektronischem Weg, vorrangig per E-Mail versandt. Soweit dem Verein E-Mail-Adressen nicht bekannt sind oder die Mitglieder diese nicht zur Verfügung stellen, erfolgt die Einladung postalisch. Die Einladung ist außerdem am Schwarzen Brett im Clubhaus auszuhängen. Der Einladung ist eine Tagesordnung, die Unterlagen über den Jahresabschluss über das abgelaufene Geschäftsjahr nebst Einnahmen- und Ausgabenrechnung, ein Vorschlag des Vorstandes für den Haushalt des neuen Geschäftsjahres sowie den Bericht der Kassenprüfer beizufügen. Liegt der Bericht der Kassenprüfer zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor, so ist er spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung durch Aushang am schwarzen Brett und auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen. Eine Veröffentlichung auf der Homepage kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn ein vereinsinterner Zugang gewährleistet ist.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied gemäß § 3 hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht statthaft.
- (4) Satzungsändernde Anträge der Mitglieder müssen jeweils bis zum 31.12. vor die nächste ordentliche Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle eingereicht werden. Sie sind durch Aushang im Clubhaus und außerdem in der Einladung an die Mitglieder bekannt zu geben.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit schriftlich unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen und unter Beifügung einer Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dieses von mindestens 50 stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich bei ihm unter Beifügung einer Tagesordnung, die insbesondere die zu stellenden Anträge enthält, beantragt worden ist. Ferner ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn die Gesamtausgaben des laufenden Geschäftsjahres die Gesamteinnahmen um mehr als 10 % zu überschreiten drohen, um die Mitglieder über die aktuelle Situation und die vom Vorstand geplanten Gegenmaßnahmen zu informieren, sowie geeignete Gegenmaßnahmen zur Beschlussfassung zu stellen.
- (6) Die Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

- (7) Über jede Mitgliederversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführenden und vom Vorsitzführenden zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung durch Aushang am schwarzen Brett und auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen ist. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.
- (8) Wird von einer Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschlossen, so steht jedem Mitglied ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Kündigung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Veröffentlichung des Protokolls der Mitgliederversammlung mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung ist das kündigende Mitglied von der Zahlung der Umlage befreit.

§ 16

Änderung der Satzung / Auflösung des Clubs

- (1) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Zur Auflösung und/oder Aufhebung des Clubs sowie zu einer Änderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Stimmberechtigten, mindestens jedoch die Hälfte der gesamten stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, auf der zur Beschlussfassung über die Auflösung / Aufhebung des Clubs oder der Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder genügt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausschließlich und unmittelbar an den Hamburger Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Sportzwecke zu verwenden hat.